

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014

Der Ortsgemeinderat Steineroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 20.12.2012 außer Kraft.

Steineroth, den 05.09.2014

Ortsgemeinde Steineroth

gez. Theobald Brenner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014

A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steineroth für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 375,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 375,00 € |

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 225,00 € |
|--|----------|

C) Verleihung sowie Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte | 750,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in dem südöstlich neu angelegten Urnengrabfeld mit Baumbestand | 525,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung; Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 22,00 € |
| 4. Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab; Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 60,00 € |
| 5. Beisetzung einer Urne (Zweitbelegung) in einer Urnenwahlgrabstätte mit Baumbestand (§§ 17 Abs. 2, 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung); Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 10,00 € |
| 6. Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten für jedes volle Jahr
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 60,00 € |
| 7. Wiesengrabstätte (incl. Pflegegebühr) | 1.450,00 € |

D) Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|-------------|
| 1. Nur Aussegnungsraum zur Trauerfeier | 84,00 € |
| 2. Nur Aufbahrungsraum bis zur Bestattung | 32,00 € |
| 3. Aussegnungsraum + Aufbahrungsraum | 100,00 € |
| 4. Nutzung des Aufbahrungsraumes nur tagweise | 11,00 €/Tag |

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Hinweise zu dieser Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steineroth, den 05.09.2014

Ortsgemeinde Steineroth

gez. Theobald Brenner
Ortsbürgermeister

Hinweis: Diese Friedhofsgebührensatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 42/2014 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 17.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.